

Stellungnahme



BDI

Klima und Nachhaltige
Entwicklung

zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (Stand: 16. Februar 2011)

Die im Sinne des Erhalts und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie wichtigsten Punkte, die der Verbesserung bedürfen, sind:

§ 4 Emissionsgenehmigung in Verbindung mit § 19 Zuständigkeiten

Die Umstellung auf den Bundesvollzug wird abgelehnt. Der BDI befürwortet die Beibehaltung des existierenden Vollzugsmodells – allerdings verbunden mit der klaren Forderung nach verbesserter Koordinierung und Kooperation der DEHSt mit den Ländern, in denen Kontroversen zwischen den Behörden auf dem Rücken der Anlagenbetreiber ausgetragen werden.

§ 9 Zuteilung

Die Anlagenbetreiber benötigen ausreichend Zeit zur Erstellung der Zuteilungsanträge. Es ist sicher zu stellen, dass die zu begrüßende Dreimonatsfrist erst beginnt, wenn sämtliche Voraussetzungen zur Erstellung der Anträge auch tatsächlich gegeben sind (Zuteilungsverordnung in Kraft, Software steht zur Verfügung).

Außerdem fehlt eine **Härtefallregelung** für außergewöhnliche Belastungssituationen. Wie die bisherigen Gesetze sollte im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dieses neue Gesetz eine solche Regelung enthalten.

§ 27 Kleinanlagenregelung

Die Kleinanlagenregelung sollte dadurch attraktiver gemacht werden, dass der Bürokratieaufwand für die „opt out-Anlagen“ verringert wird. Der Emissionsbericht einer Kleinanlage sollte deutlich weniger umfangreich als der einer emissionshandelspflichtigen Anlage sein.

Teilanlagen sollten unter bestimmten Bedingungen unabhängig von ihrer Genehmigungssituation die Kleinanlagenregelung in Anspruch nehmen können (Gleichbehandlung mit eigenständig genehmigten Anlagen).

Im Zuge der 1 : 1-Umsetzung der RL sollte unbedingt die Möglichkeit der **Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen** aus dem Art. 10a Abs. 6 der RL ins TEHG aufgenommen werden. Die Versteigerungserlöse (§ 9) sollten auch zur Kompensation der Belastungen stromintensiver Branchen eingesetzt werden.

Im Bereich der **Abfallverbrennungsanlagen** enthält der TEHG-Entwurf deutsche Sonderregelungen. Die ETS-Richtlinie sollte auch in Deutschland 1 : 1 umgesetzt werden, um Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer Ebene zu verhindern.

Dokumenten Nr.
D 0417
(5-1-x-07)

Datum
22. März 2011

Seite
1 von 11

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1555
F: 030 2028-2555

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
J.Hein@bdi.eu

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2, Satz 2

Der Begriff „Verbrennungseinheit“ ist nicht definiert. Es sollte ausschließlich der Begriff der „technische Einheit“ aus der Richtlinie 2009/29/EG verwendet werden.

Zu Artikel 1 § 3

Die Begriffsbestimmungen sollte wie folgt ergänzt werden:

Feuerungswärmeleistung

der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt der Brennstoffe, der einer Anlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt wird; sie wird angegeben in Megawatt (MW)

Begründung:

In die Begriffsbestimmungen sollte eine Legaldefinition von „Feuerungswärmeleistung“ aufgenommen werden. Dieser Begriff wird in Anhang I Teil 1 verwendet und bedarf der Klarstellung. Es sollte auf die in § 2 Ziffer 11 der 13. BImSchV bereits existierende Definition zurückgegriffen werden. Dabei darf nicht eine mögliche Kurzzeitleistung maßgeblich sein, sondern vielmehr die Dauerleistung. Alternativ enthält die europäische „Guidance of Interpretation of Annex 1“ eine Interpretationshilfe, wonach eine 24-Stunden-Leistung zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 4

§ 4 (4) sollte wie folgt geändert werden:

Bei allen Anlagen, die ~~vor dem 1. Januar 2013~~ nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach Absatz 1.

Begründung:

Die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungstatbestandes neben der bisherigen BImSchG-Genehmigung ist nicht erforderlich. Absatz 4 regelt für Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach dem BImSchG genehmigt wurden, dass diese Genehmigung auch für die Emissionshandlungsgenehmigung gilt. Diese Genehmigungsfiktion sollte auch weiterhin für Neuanlagen gelten. Die bisherige einfache Praxis der vergangenen sechs Jahre hat sich bewährt. Die gebundene Genehmigung nach BImSchG mit ihrer Konzentrationswirkung bedeutet Rechtssicherheit auch für die bisher hieran angelehnte Emissionsgenehmigung. Zwei nebeneinander zu führende Genehmigungsverfahren bedeuten unnötigen Zeit- und Verwaltungsaufwand, ohne dass ein Mehrwert generiert würde.

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 sollte wie folgt geändert werden:

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit ~~in Bezug auf die Angaben nach Absatz 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen~~, insbesondere der Lage, der Betriebsweise, des Betriebsumfangs sowie die Stilllegung einer in Anhang 1 bezeichneten Anlage mindestens

einen Monat vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen, soweit diese Auswirkungen auf die Emissionen haben können. Eine Anzeige nach BImSchG ersetzt vorstehende Anzeigepflicht.

Begründung:

Die Anzeigepflicht für jede „Änderung der Tätigkeit“ ist zu weitgehend. Hier sollte die bisher bestehende Einschränkung im heutigen § 4 Abs. 9 TEHG beibehalten werden. Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG sind keine doppelten Anzeigepflichten erforderlich.

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 6

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung des Umweltbundesamtes an den Genehmigungsverfahren und somit am Verwaltungsvollzug der Länder ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert und verzögert die Genehmigungsverfahren.

Zu Artikel 1 § 6 Abs.1

§ 6 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

Der Überwachungsplan einer vorhergehenden Handelsperiode hat weiterhin Gültigkeit, wenn keine wesentlichen Änderungen bei Tätigkeiten oder Anlage vorgenommen wurden.

Begründung:

Der Überwachungsplan sollte nur bei wesentlichen Änderungen (Tätigkeiten, Anlage, Brennstoffe, Kapazitäten etc.) erneuert werden müssen und nicht zwangsläufig zu jeder neuen Handelsperiode. Die Monitoring-Konzepte mussten erst zum Berichtsjahr 2010 einer vollumfänglichen Genehmigung durch die Behörde unterzogen werden.

Zu Artikel 1 § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine geeignete Stelle mit der Durchführung der Versteigerung.

Begründung:

Die Ermächtigung, im Einvernehmen mit BMF eine Versteigerungsstelle zu benennen, darf nicht auf das BMU beschränkt sein. Die Benennung einer Versteigerungsstelle ist von zentraler Bedeutung, so dass hier auch das Bundeswirtschaftsministerium einzubeziehen ist.

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

Anlagenbetreiber ~~erhalten eine~~ haben einen Anspruch auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen nach Maßgabe der Grundsätze des Artikels 10a Absatz 1 bis 5, 7 und 11 bis 20 der Richtlinie 2003/87/EG in der jeweils

geltenden Fassung und des Beschlusses ... [einsetzen: Nummer] der Kommission vom ... [einsetzen: Datum] zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (... [einsetzen: Fundstelle im Amtsblatt]).

Begründung:

Wie im geltenden TEHG (§ 9 Abs.1) sollte der Anlagenbetreiber ausreichend Rechtssicherheit und damit einen Anspruch auf Zuteilung haben

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2

§ 9 sollte wie folgt ergänzt werden:

Die Zuteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Die Bekanntgabe der Frist erfolgt frühestens nach in Kraft treten der Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln gemäß § 10.

Begründung:

Zur Sicherstellung der für die Wettbewerbsfähigkeit der Anlagenbetreiber essentiellen kostenlosen Zuteilungen von Zertifikaten ist eine korrekte Antragstellung notwendig. Die mindestens dreimonatige Frist zur Antragstellung ist deshalb zu begrüßen. Allerdings muss hier konkretisiert werden, dass diese Frist frühestens ab dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die Zuteilungsregeln beginnen darf, da erst diese Rechtsverordnung die notwendige Grundlage für den – im Vergleich zur 2. Handelsperiode komplexeren – Zuteilungsantrag darstellt. Beim Antrag für die 3. Handelsperiode müssen sehr viele neue Daten berücksichtigt werden, für komplexe Anlagen bzw. Unteranlagen sowie für Lieferketten für Wärme.

Zu Artikel 1 § 9

§ 9 sollte wie folgt ergänzt werden:

6. Bedeutet eine Zuteilung nach den vorstehenden Absätzen eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss, teilt die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers zusätzliche Berechtigungen in der für einen Ausgleich angemessenen Menge zu.

Begründung:

Es muss eine Härtefallregelung für außergewöhnliche Belastungssituationen aufgenommen werden, um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Bislang enthielten die jeweiligen Zuteilungsgesetze (ZuG 2007 und ZuG 2012) normierte Härtefälle.

Zu Artikel 1 § 10

§ 10 sollte wie folgt gefasst werden:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EG in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses ... [einsetzen: Nummer] der Kommission vom ... [einsetzen: Datum] zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (... [einsetzen: Fundstelle im Amtsblatt]) nach Anhörung der beteiligten Kreise die Einzelheiten der Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. In dieser Rechtsverordnung kann die Bundesregierung insbesondere regeln:

- ~~1. die Produkte, für die die Berechtigungen kostenlos zugeteilt werden,~~
- ~~2. die Berechnung der Anzahl zuzuteilender Berechtigungen,~~
3. die Erhebung von Daten über die Emissionen und die Produktion von Anlagen und sonstiger für das Zuteilungsverfahren relevanter Daten,
- ~~4. die Bestimmung der Produktionsmenge oder sonstiger Größen, die zur Berechnung der Zuteilungsmenge erforderlich sind,~~
- ~~5. Emissionswerte je erzeugter Produkteinheit,~~
- ~~6. die Fälle, in denen von einer Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten je erzeugter Produkteinheit ausnahmsweise abgesehen wird oder in denen gesonderte Zuteilungsregeln bestehen, sowie die Methoden, die in diesen Fällen zur Anwendung kommen,~~
- ~~7. die Basisperiode, deren Daten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen maßgeblich sind, sowie Fälle, in denen von dieser Basisperiode abgewichen werden kann,~~
- ~~8. die Zuteilung für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen, einschließlich der Bestimmung der Kapazität und der Auslastung von Neuanlagen,~~
- ~~9. die Bestimmung der jährlich auszugebenden Mengen von kostenlosen Berechtigungen in der Zuteilungsentscheidung,~~
10. Festlegungen zu den Anteilen der Wärmeproduktion an den Emissionswerten nach Nummer 5, [...]

Begründung:

Doppelregulierung ist zu vermeiden. Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, eine Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die die Einzelheiten der Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen regelt, ist an mehreren Stellen überflüssig. Denn die Punkte 1,2, 4-9 regelt die EU-Kommission über die gemeinschaftsweiten Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung.

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 1, 1.

§ 19 Abs. 1, 1. sollte wie folgt ergänzt werden:

Zuständige Behörde ist

1. für den Vollzug ~~des § 4~~ der §§ 4, 5 und 6 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach Landesrecht für den Vollzug § 4 zuständige Behörde.

Begründung:

Die Landesbehörden sind mit der Zulassungssituation der jeweiligen Anlage vor Ort vertraut. Eine Vermischung der Landes- und Bundeszuständigkeiten, wie sie in Verbindung mit § 4 (4) entsteht, ist wenig praktikabel.

Zu Artikel 1 § 24

§ 24 sollte wie folgt gefasst und ergänzt werden:

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde jeweils ~~für die Dauer einer Handelsperiode~~ fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen ~~im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Nummer 8 bis 10~~, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, zur Anwendung der §§ 5 bis 7 und § 9 als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist. Bereits bestandskräftig anerkannte einheitliche Anlagen bedürfen keiner erneuten Antragstellung.

Begründung:

Das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil II Nummern 1-32, die an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, sollte auf Antrag des Betreibers als Betrieb einer einheitlichen Anlage anerkannt werden, da die Genehmigungssituation bezogen auf Anlagen an einem Standort, die in einem technischen Zusammenhang stehen, in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Unternehmen dürfen im Vergleich zu Konkurrenten keinen Nachteil durch ihre Genehmigungssituation erleiden, die sich unabhängig vom Emissionshandel aus unterschiedlichsten Gründen in der Vergangenheit ergeben hat.

Die Gültigkeit der Feststellung sollte nicht auf eine Handelsperiode beschränkt werden. Bereits früher von der Behörde bestandskräftig anerkannte einheitliche Anlagen sollten keiner erneuten Antragstellung bedürfen.

Zu Artikel 1 § 27

§ 27 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst und ergänzt werden:

Die zuständige Behörde befreit den Betreiber einer Anlage oder Teilanlage für die Handelsperiode 2013 bis 2020 [...]

Die Berichterstattung soll über einen vereinfachten Emissionsbericht erfolgen.

Begründung:

Teilanlagen, die eine eigene Zuteilung erhalten (oder erhalten würden), über die in einem eigenen Emissionsbericht berichtet wird, die eigenständig ge-

nehmungsfähig sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2 im Anhang I der Richtlinie 2009/29/EG an einem Standort unterhalb des Schwellenwertes für Kleinanlagen bleiben, sollten unabhängig von der Genehmigungssituation die Kleinanlagenregelung in Anspruch nehmen können (Gleichbehandlung mit eigenständig genehmigten Anlagen).

Eine Erleichterung beim Emissionsbericht ist ein elementarer Bestandteil einer Kleinemittentenregelung. Eine echte bürokratische Erleichterung für Kleinemittenten entsteht nur, wenn die Anlagenbetreiber nicht nur von der Abgabe der Berechtigungen (§ 7) sondern auch von der Last eines ausführlichen Emissionsberichtes befreit werden.

Zu Artikel 1 § 28 Abs.1

§ 28 sollte wie folgt gefasst werden:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

~~1. die Kohlendioxidäquivalente im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 für die einzelnen Treibhausgase nach Maßgabe internationaler Standards zu bestimmen;~~

2. Einzelheiten für die Versteigerung nach § 8 vorzusehen; dabei kann die Bundesregierung insbesondere Vorschriften erlassen über die Zulassung von Stellen, die Versteigerungen durchführen, über die Aufsicht über diese Stellen sowie über die Zulassung von weiteren Bietern;

~~3. Einzelheiten zum Umtausch von Emissionsreduktionseinheiten, zertifizierten Emissionsreduktionen oder anderen Emissionsgutschriften in Berechtigungen nach § 18 und weitere Formen der Nutzung dieser Gutschriften zu regeln; dabei kann die Bundesregierung insbesondere~~

~~a) vorsehen, dass nach den Vorgaben von Maßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 11a Absatz 8 Unterabsatz 4 bis 6 der Richtlinie 2003/87/EG zusätzliche Mengen von Gutschriften in Berechtigungen umgetauscht werden können, die von den in § 18 Absatz 2 genannten Werten abweichen,~~

~~b) Anforderungen an das Umtauschverfahren sowie Antragsfristen festlegen,~~

~~c) Umtausch und Nutzung für weitere Arten von Gutschriften für Emissionsminderungen zur Umsetzung von Artikel 11a Absatz 4 bis 6 der Richtlinie 2003/87/EG zulassen und~~

~~d) Projekttypen festlegen, deren Gutschriften durch Maßnahmen nach Artikel 11a Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG in der Handelsperiode 2013 bis 2020 einer Verwendungsbeschränkung unterliegen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die Verwendungsbeschränkung beginnt;~~

4. Einzelheiten zur Anwendung des § 24 für Anlagen, die von demselben Betreiber am gleichen Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, zu regeln; dies umfasst insbesondere Regelungen, dass

~~a) der Antrag nach § 24 auch zulässig ist für einheitliche Anlagen aus Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 und anderen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2,~~

b) ~~bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 10 der Antrag nach § 24 nur zulässig ist für Anlagen, die demselben Zweck dienen und von den Zuteilungsregeln für das gleiche Produkt erfasst sind,~~

e) auf Antrag des Anlagenbetreibers Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 mit sonstigen in Anhang 1 Teil 2 aufgeführten Anlagen als einheitliche Anlage gelten; [...]

Begründung:

Zu (1): Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrats, Kohlendioxidäquivalente für die einzelnen Treibhausgase zu bestimmen, ist zu streichen. Denn die Bundesregierung hat hier keinen Spielraum für eine nationale Regelung. Es müssen die IPCC-Vorgaben eingehalten werden. Diese Werte gelten im EU-Emissionshandel für alle Beteiligten.

Zu (3): Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, eine Verordnung zu erlassen, die Einzelheiten zu Umtausch und Nutzung von Emissionsreduktionseinheiten oder anderen projektbezogenen Gutschriften in Berechtigungen regelt, ist zu streichen. Die Einzelheiten zu Umtausch und Nutzung von Emissionsreduktionseinheiten oder anderen projektbezogenen Gutschriften in Berechtigungen sind bereits im ProMechG geregelt.

Zu (4) a): Folgeänderung i. V. m. Änderung § 24 (s. S. 6).

Zu (4) b): Diese Verordnungsermächtigung ist für die Umsetzung der Richtlinie und der KOM-Entscheidungen nicht erforderlich. Auch würde sie den Sinn der Feststellung als einheitliche Anlage konterkarieren. Sie sollte daher gestrichen werden. Die Anlagen müssen nicht von den EU-Zuteilungsregeln für das gleiche Produkt erfasst sein, da diese Regeln ohnehin die „fiktive Zerlegung“ der Anlagen in „sub-installations“ vorschreiben.

Zu (4) c): Die Feststellung, dass mehrere Anlagen als einheitliche Anlage gelten, sollte nur auf Antrag des Betreibers erfolgen.

Zu Artikel 1 § 30

§ 30 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede emittierte Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Die Zahlungspflicht erhöht sich entsprechend dem Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012; diese Jahresindizes werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht. Die Festsetzung einer Zahlungspflicht nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig. ~~Von der Festsetzung einer Zahlungspflicht kann abgesehen werden, wenn der Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 auf Grund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte.~~

Begründung:

Diese Vorschrift berücksichtigt die zu § 18 TEHG ergangene neuere Rechtsprechung nicht. So stellte das VG Berlin in einem neueren Urteil klar, dass unabsichtliche Fehler bei der Berichtspflicht nicht sanktionierbar sind. § 30 hält jedoch an der bisherigen Regelung fest, wonach in jedem Falle –verschuldensunabhängig- eine Zahlungspflicht von Bußgeld besteht, wenn die Anzahl von abgegebenen Berechtigungen falsch ist. Lediglich bei den seltenen Ausnahmefällen „höherer Gewalt“ kann von einer Sanktion abgesehen werden. Verstöße gegen die Abgabepflicht, die infolge eines fehlerhaften Emissionsberichts kaum vermeidbar sind, dürfen aber auch in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht genauso geahndet werden wie vorsätzliche Verstöße.

Zu Artikel 1 Anhang I, Teil 1 Abs.1

Anhang I, Teil 1, 1. ist wie folgt zu fassen:

Bei nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ergibt sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung aus der aktuellen Genehmigung nach BImSchG. Ist in der Genehmigung eine Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht angegeben, errechnet sie sich nach folgenden Vorgaben. Zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer in Teil 2 Nummer 2 bis 6, 11, 13, 19 und 22 genannten Anlage oder der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungseinheiten einer Anlage werden die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten innerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Bei diesen Einheiten handelt es sich insbesondere um alle Arten von Heizkesseln, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, sonstigen Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 Megawatt (MW), Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen, Notstromaggregate und Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Ist der Schwellenwert für die Gesamtfeuerungswärmeleistung überschritten, sind alle Einheiten erfasst, in denen Brennstoffe verbrannt werden. Als „Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen“ gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.

Begründung:

Es fehlt die Ergänzung aus der Richtlinie bezüglich Biomasse: „Als ‚Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen‘ gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.“

Zu Anhang I, Teil 2

Nr.1, 5, 11,13, 19, 22, 27 sind wie folgt zu fassen:

1. Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW ~~insgesamt 20 MW oder mehr~~ in einer Anlage, soweit nicht von einer der nachfolgenden Nummern erfasst
5. Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den

Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW ~~oder mehr~~

11. Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierung) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW ~~oder mehr~~, soweit nicht von Nummer 10 erfasst; die Verarbeitung umfasst insbesondere Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen.

13. Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von mehr als 20 MW ~~oder mehr~~

19. Anlagen zum Trocknen oder Brennen von Gips oder zur Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipszeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW ~~oder mehr~~

22. Anlagen zur Herstellung von Industrieruß bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW ~~oder mehr~~

27. Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag. Organische Grundchemikalien, die nicht durch „Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren“ hergestellt wurden, unterliegen nicht diesem Gesetz.

Begründung:

Die Richtlinie schreibt eine Schwelle „von mehr als 20 MW“ vor. Diese Formulierung aus der Richtlinie ist 1:1 in das TEHG zu übernehmen.

Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer Produktionskapazität von über 100 Tonnen je Tag sind abweichend von der EU-Richtlinie definiert. Die Definition der Tätigkeit über "partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren" ist entfallen. Stattdessen werden organische Grundchemikalien über eine abgeschlossene Liste von Stoffgruppen gefasst, die sich nicht mit der für die DEV verwendeten Stoffliste des LVOC-BREF und auch nicht mit der Leitlinie der Kommission zur Interpretation von Anhang I der EU-Richtlinie deckt. Eine abschließende Liste ist jedoch sinnvoll. Offen bleibt aber, wie diese Umsetzung der Richtlinie seitens der EU-Kommission angesichts einer abweichenden Interpreta-

tion der Grundchemikalien im „Guidance Document“ bewertet werden wird. Es muss sichergestellt werden, dass es hierdurch nicht zu Datennachforderungen und Verzögerungen bei der Zuteilungsentscheidung kommen wird. Eine solche zusätzliche administrative Belastung und Unsicherheit für Anlagenbetreiber gilt es zu vermeiden. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die in der abschließenden Liste genannten organischen Grundchemikalien, wenn sie nicht durch „Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren“ hergestellt wurden, nicht dem TEHG unterliegen.

Zu Artikel 6 EEG Abs. 1 und Abs. 4

Der Abs. 1 sollte gestrichen werden.

Der Abs. 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

VI. Anrechnung der Zuteilung [...]

Der KWK-Bonus nach Nummer V verringert sich für Strom im Sinne von Nummer I.1 aus Anlagen, die nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Wärmeproduktion erhalten, um das Wertäquivalent der für die gekoppelte Wärmeproduktion dieser Anlage im Vorjahr zugeteilten kostenlosen Berechtigungen. Es handelt sich insoweit um ein Wahlrecht, wonach der Berechtigte entweder Anspruch auf den KWK-Bonus oder auf die Zuteilung der Berechtigungen für die Wärmeproduktion hat. Die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 [...]

Begründung:

Für Anlagen, die neben Biomasse auch fossile Brennstoffe einsetzen, sollte die Möglichkeit bestehen, am bisherigen KWK-Bonus festzuhalten und dafür auf die Zuteilung für den biogenen Wärmeanteil der Biomasse-KWK-Anlage zu verzichten. Denn ein Anlageninvestor richtet seine Kalkulationsgrundlage am fixen Förderanteil des EEG aus. Eine Umstellung auf den - hinsichtlich seiner Entwicklung - unkalkulierbaren Wert der Emissionsberechtigungen ist demgegenüber unzumutbar und stellt überdies eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen EEG-Anlagenbetreibern dar, die nicht unter den Emissionshandel fallen.

<p>Im Übrigen sei ausdrücklich auch auf die von den Branchenverbänden abgegebenen Stellungnahmen mit i. d. R. stärker fachspezifischen Kommentaren hingewiesen.</p>
--